

KNOLL AKTUELL

02/2012



Dr. Oliver Zugmaier

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
ozugmaier@knoll-steuer.com

BFH: Partyservice unterliegt dem regulären Steuersatz von 19 %

1. BFH-Urteil vom 23.11.2011


Mit Urteil vom 23.11.2011, Az. XI R 6/08, hat der BFH entschieden, dass die Leistungen eines Partyservice-Unternehmens grundsätzlich sonstige Leistungen (Dienstleistungen) darstellen, die dem Regelsteuersatz von derzeit 19 % unterliegen. Anderes gilt nur dann, wenn der Partyservice lediglich Standardspeisen ohne zusätzliches Dienstleistungselement liefert oder wenn besondere Umstände belegen, dass die Lieferung der Speisen der dominierende Bestandteil des Umsatzes ist. Die Lieferung von Lebensmittelzubereitungen unterliegt nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von derzeit 7 %.

Zum konkreten Fall: Die Klägerin betrieb einen Partyservice und lieferte die von ihren Kunden bestellten Speisen in verschlossenen Warmhalteschalen aus. Sie war der Ansicht, dabei handele es sich um die Lieferung von Speisen zum ermäßigten Steuersatz. Dem folgte der BFH im Anschluss an eine in diesem Verfahren ergangene Entscheidung des EuGH vom 10.3.2011 nicht.

Der BFH widersprach u. a. der Auffassung der Klägerin, sie habe lediglich Standardspeisen ohne zusätzliches Dienstleistungselement geliefert. Standardspeisen sind typischerweise das Ergebnis einer einfachen, standardisierten Zubereitung, die in den meisten Fällen nicht auf Bestellung eines bestimmten Kunden, sondern entsprechend der allgemein vorhersehbaren Nachfrage oder in Abständen z. B. an Imbissständen abgegeben werden. Dies trifft z. B. auf Grillsteaks, Rostbratwürste oder Pommes frites zu, nicht aber auf ein Buffet für 70 Personen mit aufeinander abgestimmten Speisen wie etwa Vitello tonnato, Hähnchenschnitzel mit Fruchtspießen, geräucherter Lachs und Forellenfilet mit Sahnemeerrettich, Roastbeef mit Remoulade, gefüllte Tomaten mit Frischkäse, Geflügelsalat mit Rigatoni. Die Abgabe dieser Speisen, die einen deutlich größeren Dienstleistungsanteil als an Imbissständen abgegebene Speisen aufweisen und deren Zubereitung mehr Arbeit und Sachverstand erfordert, ist nicht als Lieferung anzusehen.

2. Vier Nachfolgeentscheidungen des BFH

Das BFH-Urteil vom 23.11.2011 bildet den Abschluss der Nachfolgeentscheidungen zum Urteil des EuGH vom 10.3.2011, Rs. C-497/09 – Bog u. a. Insgesamt sind vier Nachfolgeentscheidungen des BFH ergangen:

-  **Rs. C-497/09 – Manfred Bog:** Hier hat der BFH mit Urteil vom 30.6.2011, Az. V R 35/08, entschieden, dass die Abgabe von Bratwürsten, Pommes frites und ähnlichen standardisiert zubereiteten Speisen an einem nur mit behelfsmäßigen Verzehrvorrichtungen ausgestatteten Imbissstand eine einheitliche Leistung sei, die als Lieferung dem ermäßigten Steuersatz unterliege.

- ❏ Rs. C-499/09 – CinemaxX Entertainment GmbH & Co. KG: Im Nachgang hat der BFH mit Urteil vom 30.6.2011, Az. V R 3/07, den ermäßigten Steuersatz Anwendung finden lassen. Es handele sich beim Verkauf von Popcorn und Nachos um die Abgabe von Standard Speisen. Im dem zu entscheidenden Fall hätten keine prägenden Restaurationsleistungen zum Angebot gehört. Denn als Dienstleistungselement darf bereitgestelltes Mobiliar des Leistenden nicht berücksichtigt werden, wenn es – anders als im entschiedenen Fall die Tische und Stühle im Kino-Foyer – nicht ausschließlich dazu bestimmt ist, den Verzehr von Lebensmitteln zu erleichtern.
- ❏ Rs. C-501/09 – Lothar Lohmeyer: Der BFH hat mit Urteil vom 8.6.2011, Az. XI R 37/08, judiziert, dass die Abgabe von Würsten, Pommes frites und ähnlichen standardisiert zubereiteten Speisen an einem nur mit behelfsmäßigen Verzehrsvorrichtungen ausgestatteten Imbissstand eine einheitliche Leistung sei, die als Lieferung dem ermäßigten Steuersatz unterliege.
- ❏ Fußballstadions unterliegt als Lieferung dem ermäßigten Steuersatz. Dass sich in der Nähe des Imbissstandes Stehtische und Bierzeltgarnituren befinden, die von dem Vermieter des Pizzastandes bereitgestellt werden, ändert daran nichts. Bei der Qualifizierung als einheitliche Leistung und folglich auch bei der Abgrenzung von Lieferung und Dienstleistung sind nur Einzelleistungen und Handlungen „des Steuerpflichtigen“ und somit nicht Leistungen anderer Unternehmer zu berücksichtigen.
- ❏ BFH, Urteil vom 30.6.2011, V R 18/10: Der BFH hat dem Kläger ab dem 1.8.2003 den ermäßigten Steuersatz verweigert, weil der Kläger eine aus zwei BÄ Rs. C-502/09 – Fleischerei Nier GmbH & Co. KG – Partyservice: Mit Urteil vom 23.11.2011, XI R 6/08, hat der BFH die Leistungen des Partyservices dem Regelsteuersatz unterworfen.

3. Weitere BFH-Urteile

Über diese vier Nachfolgeentscheidungen hinaus liegen u. a. folgende aktuelle Urteile der BFH vor:

- ❏ BFH, Urteil vom 8.6.2011, XI R 33/08: Der Verkauf von zubereiteten Pizzateilen an einem Imbissstand im Gastronomiebereich eines nken und einem Tisch bestehende „Bierzeltgarnitur“ vor seinem Imbissstand aufgebaut hat. Zwar dürfen Verzehrsvorrichtungen nur als Dienstleistungselement berücksichtigt werden, wenn sie vom Leistenden als Teil einer einheitlichen Leistung zur Verfügung gestellt werden (Änderung der Rechtsprechung). Die Abgabe von Bratwürsten, Pommes frites und ähnlichen standardisiert zubereiteten Speisen zum Verzehr an einem Tisch mit Sitzgelegenheiten führt jedoch zu einem dem Regelsteuersatz unterliegenden Restaurationsumsatz.
- ❏ BFH, Urteil vom 12.10.2011, V R 66/09: Die in einer Großküche eines Altenwohn- und Pflegeheims zur Verpflegung der Bewohner zubereiteten Speisen sind keine „Standardspeisen“ als Ergebnis einfacher und standardisierter Zubereitungsvorgänge nach Art eines Imbissstandes, sodass deren Abgabe zu festen Zeitpunkten in Warmhaltebehältern keine Lieferung, sondern eine dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistung ist.

4. Trennung ist kein Gestaltungsmissbrauch

Ferner hat das FG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 12.5.2011, 6 K 1649/09, zum ermäßigten Umsatzsteuersatz bei einem Partyservice bei Trennung von Speiseliieferungen und Gestellung von Besteck und Tellern bei Ehegatten entschieden. Welcher Ehegatte als Unternehmer zu erfassen sei, richte sich i. d. R. danach, in wessen Namen die maßgebenden Umsätze ausgeführt wurden. Im Streitfall hätten der Kläger (Speisenlieferung) und seine Ehefrau (Gestellung von Besteck und Tellern) jeweils ein eigenständiges Unternehmen betrieben. Ein Gestaltungsmissbrauch i. S. d. § 42 AO liege darin nicht. Unter Berücksichtigung der Rspr. des EuGH, Urteil vom 10.3.2011, Rs. Bog u. a., unterlägen die streitbefangenen und getrennt zu beurteilenden Umsätze des Klägers dem ermäßigten Steuersatz. Nichtzulassungsbeschwerde wurde eingelegt, das Aktenzeichen des BFH lautet: V B 62/11.

5. Standardspeisen

Der BFH sieht in der Abgabe von Grillsteaks, Rostbratwürste zum Grillen und Pommes frites eine Lieferung von Standardspeisen. 70 Portionen „Buffet kalt warm“ (Vitello tonnato, Hähnchenschnitzel mit Fruchtspießen, geräucherter Lachs und Forellenfilet mit Sahnemeerrettich, Roastbeef mit Remoulade, gefüllte Tomaten mit Frischkäse, Geflügelsalat mit Rigatoni) sind keine Standardspeisen mehr.

6. Zusätzliches Dienstleistungselement

Auch wenn Standardspeisen geliefert werden, ist die Anwendung des 7-%igen Umsatzsteuersatzes nicht gesichert. Kommt nur **ein** zusätzliches Dienstleistungselement hinzu, ist die Leistung insgesamt als Dienstleistung (sonstige Leistung) zu qualifizieren und der 19-%ige Regelsteuersatz findet Anwendung. Das Zurverfügungstellen von Stehtischen führe zu einem zusätzlichen Dienstleistungselement. Für die Besteck- und Geschirrüberlassung dürfte gleiches gelten.

7. Rettungsanker?

Ein Rettungsanker könnte nur darin liegen, wenn „weitere, besondere Umstände belegen, dass die Lieferung der Speisen der dominierende Bestandteil des Umsatzes ist.“ Was diese Umstände sein könnten, lassen sowohl der EuGH als auch der BFH offen. Die verhältnismäßig geringen Kosten für eine etwaige Besteck- und Geschirrüberlassung seien – so der BFH – hier nicht ausschlaggebend.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steuerrechts-Institut KNOLL